Kurztitel

Zivildienstgesetz 1986

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 679/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.10.2005

Außerkrafttretensdatum

31.10.2010

Text

§ 16. (1) Die Zivildienstserviceagentur kann mit Bescheid den ordentlichen Zivildienst eines Zivildienstleistenden um bis zu drei Wochen verlängern, wenn dieser durch wiederholte schwere Verstöße gegen seine Dienstpflichten bewirkt hat, dass die von ihm auf diesem Zivildienstplatz zu erwartende Leistung nicht bloß kurzfristig erheblich unterschritten wurde.

(2) Eine Verlängerung des ordentlichen Zivildienstes kann mehrere Male erfolgen, sie darf jedoch insgesamt für nicht länger als drei Wochen angeordnet werden.

(3) Von den Verfügungen nach den Abs. 1 und 2 bleibt die Anwendung des Abschnittes X unberührt.